



**Genehmigungsbescheid nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Änderung und Betrieb der bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren und zum Herstellen von Nahrungsmitteln durch die Plukon Gudensberg GmbH, vertreten durch Herrn Peter Poortinga, Herrn Kees van Oers und Herrn Bernhard Lammers, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
33.1 - 53 e 621-1.4-Plukon/Schlachten-Verarbeiten

Bearbeiter/in: Frau Liebscher  
Durchwahl: 0561/ 106 - 3858  
E-Mail: stephanie.liebscher@rpks.hessen.de

Datum: 29.05.2015

## **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

### **I.**

Auf Antrag vom 16.06.2014 wird der

**Plukon Gudensberg GmbH**  
**vertreten durch Herrn Peter Poortinga, Herrn Kees van Oers**  
**und Herrn Bernhard Lammers**  
**Besser Straße 45**  
**34281 Gudensberg**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 34281 Gudensberg,  
Gemarkung Gudensberg,  
Flur 5,  
Flurstücke 23/2, 29/2, 30

die bestehende **Anlage zum Schlachten von Tieren und zum Herstellen von Nahrungsmitteln** zu ändern und nach der Änderung zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt hiernach zum Schlachten von Geflügel mit einer Kapazität von insgesamt 250 Tonnen je Tag und zum Herstellen von Nahrungsmitteln mit einer Kapazität von insgesamt 180 Tonnen je Tag bei einer Arbeitszeit von 6 Tagen je Woche.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Diese Anlagenänderung umfasst:

- Erhöhung der Schlachtkapazität auf 250 Tonnen je Tag
- Erhöhung der Produktion von Nahrungsmitteln auf 180 Tonnen je Tag
- Erneuerung der Ausrüstungen der BE 1 (Lebendgeflügelannahme), der BE 2 (Schlacht-, Brüh- und Rupflinie) sowie der BE 3 (Bratfertiglinie) einschließlich Modernisierung der Be- und Entlüftung in diesen 3 Bereichen
- Änderung der BE 7 (Schlachtnebenproduktesammlung und –bearbeitung), Ausgliederung der Nebenproduktesammlung zur Anlage zur Herstellung von Futtermitteln, an der Schlachtanlage verbleibt die Sammlung und Lagerung von nicht essbaren Schlachtnebenprodukten zur Verwertung (Weiterverkauf)
- Errichtung einer Abluftreinigungsanlage

Die genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung „Ammoniak-Kälteanlage“ wird mit dieser Genehmigung nicht geändert (zuletzt hierzu ergangene Entscheidung nach § 16 BImSchG vom 25.11.2011 unter dem Aktenzeichen 33/Ks-53e-621-1.2 Gudensberger Geflügel).

Die genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung „Abwasserbehandlungsanlage“ wird mit dieser Genehmigung baulich nicht geändert (zuletzt hierzu ergangene Entscheidung nach § 50 HWG vom 20.12.2001 unter dem Aktenzeichen 41.4/Ks – 79 f 12.Gudgefl (G 8/01, E 20/01).

Diese Genehmigung ersetzt die am 13.11.2014 befristet zugelassenen Entscheidung nach § 8a BImSchG.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

- Tierschlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN),
- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke und Milchindustrie,
- Merkblatt Energieeffizienz und
- Merkblatt für industrielle Kühlsysteme.

### **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

- Die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Abluftreinigung, den Schaltraum und den Sauerstofftank.
- Die Ausnahmegenehmigung zur Nutzung der Storck CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlage für Masthähnchen zum Zwecke der Erprobung nach § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren in Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung, TierSchlV) und zur Durchführung der VO (EG) 1099/2009.  
Die Ausnahmegenehmigung ist auf 5 Jahre befristet.

### **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Änderungsgenehmigung liegen die für den Änderungsantrag bis zum Datum der Genehmigung eingereichten Unterlagen und Pläne gemäß Anlage A2. zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

### **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

#### **1. Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage)**

##### 1.1

Der Sanierungsplan vom 24.04.2015 ist Bestandteil dieser Entscheidung. Der enthaltene Terminplan ist verbindlich umzusetzen.

##### 1.2

Dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe (obere Wasserbehörde) ist der jeweilige Abschluss der zu sanierenden Anlagenteile umgehend nachzuweisen.

##### 1.3

Für die Sanierung der Beckenkronen des Nachklärbeckens ist bis zum 01.08.2015 noch ein Sanierungszeitplan vorzulegen.

##### 1.4

Sollte während der Sanierung das anfallende Abwasser nicht wie geplant umgeleitet werden können, sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, welche ein ungereinigtes Ableiten des Abwassers zuverlässig verhindern.

1.5

Die während der Sanierung der Flotation vorgesehene höhere Chemikaliendosierung darf nicht zu einer nachteiligen Veränderung von Abwasser oder Schlamm durch Störstoffe (z. B. Schwermetalle) führen. Dies ist über Qualitätszusagen des Chemikalienlieferanten abzuschätzen.

1.6

Während der Sanierungsarbeiten hat eine Überwachung der Anlage durch Abwasseranalysen zu erfolgen.

## **2. Allgemeines**

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von zwei Jahren der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG wird verwiesen.

2.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

2.4

Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel) folgende Unterlagen und Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Anzeige der verantwortlichen Person nach § 52 b Abs. 1 BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen,
- die Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 b Abs. 2 BImSchG, soweit diese von den Angaben der letzten Mitteilung abweichen.

2.5

Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

## 2.6

Während des Betriebes der Anlage muss eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

## 2.7

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

## 2.8

Es sind für die einzelnen Betriebseinheiten Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen Regelungen zu folgenden Sachverhalten enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen (einschließlich der Dokumentation dieser Ereignisse),
- wesentliche, das Emissionsverhalten der entsprechenden Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.

Sie sind allen Personen, die mit dem Betrieb der Anlage betraut sind, gegen Sichtvermerk im Betriebstagebuch zur Kenntnis zu bringen.

## 2.9

Durch die Betreiberin ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere zu dokumentieren ist:

- Verantwortlichkeiten,
- besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen, Zeiten der Umfahrungen der Abluftreinigungsanlage, An- und Abfahrbetrieb der Abluftreinigungsanlage, etc.), deren Auslöser und deren Beseitigung,
- alle Wartungsarbeiten, Überprüfungen, einschließlich ggf. festgestellter Mängel,
- Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen,
- Unterweisungen und Kenntnissgaben,
- Betriebszeiten.

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss jederzeit auch als Ausdruck der elektronischen Version vorgelegt werden können.

## 2.10

Für den Betrieb einer Anlage, welche der Industrieemissions-Richtlinie unterfällt, ist ein internes Überwachungsprogramm zu erstellen. Der zuständigen Behörde ist jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen vorzulegen. Ein entsprechendes Formblatt steht zum Download zur Verfügung unter (<http://www.hlug.de/start/Luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>) (§ 31 Abs. 1 BImSchG).

### **3. Immissionsschutz**

#### *3.1 Lufteinhaltung und Anlagenbetrieb*

##### 3.1.1

Die Entladung der Lieferfahrzeuge für Geflügel darf nur bei geschlossenen Hallentoren erfolgen. Lieferfahrzeuge und Lieferboxen sind unmittelbar nach der Entleerung zu reinigen.

##### 3.1.2

Die Abluft geruchsintensiver Bereiche aus der Schlachthanlage (Lebendgeflügelannahme, Schlacht- Brüh und Rupflinie sowie Bratfertiglinie) darf nur über die Abluftreinigungsanlage ins Freie abgeleitet werden.

Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage (Quelle 1) ist die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die zugehörigen Anlagenbereiche dürfen nur unter Zustimmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde weiter betrieben werden.

##### 3.1.3

Die Abluftreinigungsanlage ist einer regelmäßigen Leistungsprüfung zu unterziehen, um eine bestimmungsgemäße Reinigungsleistung zu gewährleisten. Dabei ist die VDI 3477 „Biologische Abluftreinigung - Biofilter“ zu berücksichtigen.

Der Umfang der regelmäßigen Inspektionen und deren Dokumentation sind vor Inbetriebnahme mit der Genehmigungsbehörde konkret abzustimmen.

##### 3.1.4

Für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage ist eine Betriebsanleitung zu erstellen. Diese soll Regelungen über alle Betriebszustände „An- und Abfahren, Normalbetrieb (Automatik-/Handbetrieb), Störfälle, Stillstandzeiten/Instandhaltung, Sommer- und Winterbetrieb“ enthalten.

##### 3.1.5

Der Betrieb der Abluftreinigungsanlage ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. In diesem Tagebuch sind die regelmäßigen Kontrollen, alle erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie wesentlichen Vorkommnisse des Betriebsablaufes (wie z. B. Störungen und deren Behebungen incl. Beginn und Ende) zu vermerken.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

##### 3.1.6

Hinsichtlich Wartungs- und Reparaturarbeiten ist mit einem fachkundigen Unternehmen für entsprechende Abluftreinigungsanlagen ein Servicevertrag abzuschließen. An der Abluftreinigungsanlage ist mindestens halbjährlich eine fachkundige Inspektion nach VDI 3477 durchzuführen. Das Filtermaterial ist entsprechend den Vorgaben des Fachkundigen bzw. des Anlagenherstellers zu wechseln.

##### 3.1.7

Der in der Immissionsprognose vom 20.02.2014 für die Abwasserbehandlungsanlage angenommene Emissionsbeitrag ist mittels einer Emissionsmessung oder alternativ einer Fahnenbegehung spätestens 6 Monate nach Änderung der Schlachthanlage zu ermitteln. Die Durchführung der

Emissionsmessung bzw. der Fahnenbegehung sind zuvor mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

#### 3.1.8

Für die nach Nr. 3.1.7 gewonnenen Daten ist eine erneute Geruchsimmisionsprognose zu erstellen.

#### 3.1.9

Für den Fall, dass die in Nr. 3.1.8 geforderte Geruchsimmisionsprognose im Ergebnis Überschreitungen der Immissionswerte nach GIRL aufweist, sind in Absprache mit der immisions-schutzrechtlichen Überwachungsbehörde Emissionsminderungsmaßnahmen durchzuführen.

#### 3.1.10

Bei der Abluftreinigungsanlage ist durch Roh-/Reingasmessung der Nachweis zu führen, dass die Leitparameter Staphylococcus aureus, Staphylokokken, Enterokokken sowie Enterobacteria-ceen entsprechend der bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung zurückgehalten werden.

#### 3.1.11

An der Schlachthanlage verbleibende Schlachtnebenprodukte zur Verwertung sind in geschlosse-n Behältern oder Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5° C zu lagern.

#### 3.1.12

Bei Lagerung und Umfüllung von Blut ist die Verdrängungsluft einer Abluftreinigung zuzufüh-ren.

### 3.2 Emissionsbegrenzungen

#### 3.2.1 Emissionsbegrenzung Schlachthanlage

In der gereinigten Abluft der Abluftreinigungsanlage der Schlachthanlage (Quelle 01) dürfen fol-gende Emissionen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub die Massenkonzentration von	(Nr. 5.2.1 TA Luft) 20 mg/m <sup>3</sup>
--	---

Ammoniak die Massenkonzentration von	(Nr. 5.2.4 TA Luft) 30 mg/m <sup>3</sup>
---	---

Geruchseinheiten	(Nr. 5.2.8 TA Luft)
------------------	---------------------

Die Reingaskonzentration der Abluftreinigungsanlage (kein Rohgas im Reingas) darf den Wert von nicht überschreiten.	500 GE/m <sup>3</sup>
---	-----------------------

### 3.3 Messung und Überwachung der Emissionen

#### 3.3.1 Erstmalige Messung

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer bekannt gegebenen „Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach § 29 b Abs. 2 BImSchG i.V. mit § 26 BImSchG“ festgestellt worden sein, ob die in Nr. 3.2 die-

ser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eine der o. g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen. Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z. B. Ablufttemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln. Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

### 3.3.2 Wiederkehrende Messung

Die Messungen nach Nr. 3.3.1 sind jeweils im Abstand von 3 Jahren durchzuführen.

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen können mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf bestimmte Stoffe beschränkt oder ausgesetzt werden.

### 3.3.3 Messplätze

Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft vorzunehmen. Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z. B. Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

### 3.3.4 Messplanung

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem Regierungspräsidium Kassel, Immissionsschutzdezernat, Steinweg 6, 34117 Kassel und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.

### 3.3.5 Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindesten 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

### 3.3.6 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist dem RP Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

### 3.3.7 Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind

Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle erforderlich. Umfang und Termin der Nachmessung ist mit dem RP Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, abzustimmen.

## **4. Lärmschutz**

### *4.1 Schallimmissionen*

#### 4.1.1

Die von der geänderten Anlage einschließlich des dem Betrieb zuzurechnenden Fahrverkehrs i. S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen (Beurteilungspegel) die nachfolgend festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

#### 4.1.2

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

Gemarkung Gudensberg, Wohnhaus im Außenbereich (Landwirt Höhle):

werktags (6:00 bis 22:00 Uhr)	63 dB(A)
sonn- und feiertags (6:00 bis 22:00 Uhr)	63 dB(A)
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	48 dB(A)

Wohnhaus im Gewerbegebiet (Besser Straße):

werktags (6:00 bis 22:00 Uhr)	59 dB(A)
sonn- und feiertags (6:00 bis 22:00 Uhr)	59 dB(A)
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	50 dB(A)

Wohnhaus im Mischgebiet (Kasseler Str.)

nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	39 dB(A)
------------------------------	----------

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 4.1.3

Die in der Immissionsprognose<sup>1</sup> unter Nr. 5, Seite 10ff zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) sind einzuhalten.

---

<sup>1</sup> Büro Dr. Eckhof vom 20.02.14, Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelschlachanlage Gudensberg sowie der geänderten Anlage zur Herstellung von Futtermitteln in Gudensberg, (Berichtsnummer 698/1/5-2014-4-0)

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminde- rung (2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

#### *4.2 Messungen*

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschimmissionen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu las- sen.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Da Immissionsmessungen im Hinblick auf den Abstand der Anlage zu den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheinen, sind geeignete Emissionsmessungen durchzuführen; die Immissions- schallpegel sind dann aus den Emissionsdaten zu berechnen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Dezernat 33.1 -Immissions- und Strahlenschutz- zu übersenden.

Es ist nicht zulässig, für Messungen denjenigen Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z. B. als Immissions- schutzbeauftragter tätig sind oder waren.

### **5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

#### 5.1

Vier Wochen nach Inbetriebnahme der vorgesehenen Änderungen ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen:

- die aktualisierte Fassung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheits- Verordnung (BetrSichV) für die Schlachtung. Im Rahmen der Beurteilung ist insbesondere die Alleinarbeit zu betrachten und schriftlich zu dokumentieren.
- eine Betriebsanweisung der Schlachtung, einschließlich der Wartung und Reparatur und die Dokumentation der Unterweisung nach § 9 BetrSichV. Die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.
- eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung. Beim Umgang mit Gefahr- stoffen hat der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen zu beurteilen.
- die aktualisierte Fassung der Gefährdungsbeurteilung sowie eine Betriebsanweisung und Dokumentation nach den Bestimmungen der Biostoff-Verordnung. Die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

#### 5.2

Die erforderlichen Wartungs- und Prüfvorschriften sind gemäß den Vorgaben der Anlagen- und Komponentenhersteller durchzuführen und zu dokumentieren.

## **6. Veterinärwesen, Tierschutz, Verbraucherschutz**

6.1

Der im Bereich der Lebendannahme mittels Staubsauganlage (Kennung A5701) gesammelte Staub muss tierseuchenhygienisch einwandfrei (z. B. durch Verbrennen) entsorgt werden.

6.2

Die Nutzung der CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlage zum Zwecke der Erprobung ist durch eine geeignete wissenschaftliche Stelle zu begleiten (z. B. Institut bsi in Schwarzenbeck).

6.3

Messpositionen der CO<sub>2</sub>-Sensoren sind exakt in der Zeichnung festzulegen. Die Messhülsen sind in unmittelbarer Nähe der Sensoren anzubringen. Ein Zugang für externe Messfühler in der Nähe der anlageneigenen ist zu erstellen.

6.4

Es ist der Nachweis zu führen, dass die vorgesehenen Verweilzeiten in Verbindung mit der vorgesehenen CO<sub>2</sub>-Konzentration zu einer tierschutzgerechten Betäubung führen.

6.5

Die Betäubungsparameter sind regelmäßig zu dokumentieren.

6.6

In der Betäubungsanlage sind bei während der wissenschaftlichen Begleitung erfolgten Feststellung nicht ausreichend vorhandener Sichtfenster diese in Abstimmung mit dem begleitenden Institut und dem zuständigen Veterinär nachzurüsten.

6.7

Bei Abweichungen der festgelegten Betäubungsparameter sind Regelungen schriftlich festzulegen, welche die Vorgehensweise zur Behebung der Abweichungen im Einzelfall genau beschreiben.

6.8

Stellt sich eine unzureichende Betäubung heraus, ist das Vorhaben abubrechen.

6.9

Die Betäubung ist nur in Anwesenheit des zuständigen amtlichen Tierarztes durchzuführen.

6.10

Die Verfahrensanweisung „Tierschutz bei Störungen der Hähnchenschlachtung“ ist für die Verfahren CO<sub>2</sub>-Betäubung sowie die Elektrobetäubung zu aktualisieren und regelmäßig bekannt zu geben.

## **7. Baurecht**

### 7.1

Der geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbericht (Abluftreinigung, Schaltraum und Sauerstofftank) muss vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde und an der Baustelle vorliegen.

### 7.2

Der Sachverständige (Prüfingenieur) hat eine Bauüberwachung gemäß § 73 Abs. 1 HBO durchzuführen und die übereinstimmende Bauausführung zu bescheinigen.

### 7.3

Die Mitteilungen über die Bauzustände sind der Bauaufsichtsbehörde einschließlich der zugehörigen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

## **8. Brandschutz**

### 8.1

Die brandschutztechnische Ausführung hat gemäß dem Brandschutzkonzept der Sachverständigen- und Ingenieurgesellschaft Wijnfeld Ingenieure vom 26.06.2014 und den Ausführungen im Kapitel 16 der Antragsunterlagen vom 20.06.2014 zu erfolgen.

### 8.2

Für den abwehrenden Brandschutz muss sichergestellt sein, dass jederzeit ein Zugang zu der Fläche von einer Breite von 1,20 m möglich ist.

Die neue Zufahrt aus südlicher Richtung muss auch für die Feuerwehr nutzbar sein. Das geplante Schiebetor muss von der Feuerwehr leicht geöffnet werden können. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises oder dem Leiter der Feuerwehr Gudensberg abzustimmen.

### 8.3

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehrzu- oder -durchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer Feuerweherschließung öffnen lassen.

### 8.4

Bei nächtlichen Alarmierungen muss eine autorisierte Person der Betreiberin erreichbar sein. Die Liste der Kontaktpersonen im Feuerwehrplan ist stets aktuell zu halten. Bei personellen Änderungen ist der Feuerwehrplan unverzüglich zu aktualisieren.

### 8.5

Der Feuerwehr ist mitzuteilen, in welchen Bereichen der Anlage Stoffe auftreten, die der Biostoff-Verordnung unterliegen, welche im Schadensfall austreten können und durch die Feuerwehr beachtet werden müssen. Entsprechende Hinweise sind in den Feuerwehrplänen zu vermerken. Für eine Einsatzplanung sind die erforderlichen Informationen der örtlich zuständigen Feuerwehr durch den Bauherrn zur Verfügung zu stellen.

8.6

Angaben über Lager- und Einsatzorte sowie die Datenblätter der verwendeten Gefahrstoffe sind den Feuerwehrplänen beizufügen.

8.7

Die vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. Laufkarten, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne gemäß ASR A 2.3, Brandschutzordnung nach DIN 14096:2014, Feuerlöscher gemäß ASR A 2.2, etc.) sind entsprechend zu erneuern bzw. zu ergänzen. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

8.8

Es ist zu prüfen, ob nach geänderter Maschinenaufstellung die zulässigen Rettungsweglängen gemäß ASR A 2.3 eingehalten werden.

8.9

Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage (z. B. durch Reinigungsarbeiten) sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

8.10

Vor Inbetriebnahme ist die örtlich zuständige Feuerwehr in die für sie wesentlichen Punkte der Anlage einzuweisen.

## **9. Wasserwirtschaft**

9.1

Der Genehmigungsbehörde ist für die beantragte Erweiterung unverzüglich ein Konzept vorzulegen, wie die Einhaltung des der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.12.2001, Az. 41.4/Ks-79f12. Gudgefl(G8/01.E20/01) zugrunde gelegten Temperaturgrenzwertes von 25 °C ganzjährig gewährleistet werden kann.

9.2

Für die Betriebssituationen:

- unvorhergesehene Schwankungen der Abwassermenge,
- Notfälle bzw. Störfälle (z. B. Ausfall eines Abwasserbehandlungsaggregates) und
- Revisionsarbeiten

ist eine Betriebsanweisung für die Abwasserbehandlungsanlage zu erarbeiten, welche aufzeigt wie unter Berücksichtigung der zu reinigenden Abwassermenge und der im Einleitungsbescheid vom 20.01.2001, zuletzt vom 26.06.2014 (Az. 31.5-79f12.Gudgefl (G08/01, E20/01) genannten Grenzwerte der Klärbetrieb aufrecht erhalten wird. Ein entsprechendes Messprogramm für den Klärbetrieb während aufgeführter Betriebssituationen und ein Informationsplan (Meldung an die Wasserbehörde) müssen in dieser Betriebsanweisung enthalten sein.

### 9.3

Die Betriebsanweisung nach Nr. 9.2 ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe (obere Wasserbehörde) zur Zustimmung bis zum 01.09.2015 vorzulegen.

### 9.4

Bis zum 01.09.2015 ist der oberen Wasserbehörde ein betrieblicher Gewässerschutzplan mit dem Schwerpunkt auf der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen. Bei der Erstellung sind die nachfolgenden Punkte besonders zu beachten:

- Kurzbeschreibung des Abwasseranfalls aus der Produktion,
- Funktionsbeschreibung der Abwasserbehandlungsanlage,
  - Beschreibung der notwendigen Nebeneinrichtungen (z. B. Dosierstation, Chemikalienlager, Notfallbecken) und
  - Fließschema einschließlich Angaben zu Beckengröße und Volumenstrom
- Kurzbeschreibung vorhandener Mess- und Alarminrichtungen, z. B. Ölwarngeräte, kontinuierliche Überwachung von Leitparametern wie pH-Wert oder spezifische Leitfähigkeit,
- Betriebsanweisungen zur Bewältigung betrieblicher Störungen,
  - Beschreibung von schadensbegrenzenden Maßnahmen (z. B. Abfahren von Produktion, Speicherung und Entsorgung von hochbelasteten Teilströmen, Absperrmöglichkeiten) und
  - Vorhersehbare Störungen (z. B. Revision) und entsprechender Maßnahmenplan
- Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage und Aufzeigen möglicher Konsequenzen,
- Wiederanfahren der Abwasserbehandlungsanlage.

## **10. Energieeffizienz**

### 10.1

Der Energieverbrauch der Anlage sowie der Nebeneinrichtungen an Strom, Wärme, Kälte ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 10.2

Heiße bzw. gekühlte Leitungen, Armaturen und Anlagenteile sind zu isolieren, um die Energieverluste zu vermindern.

## **11. Bodenschutz**

### 11.1

Die asphaltierten Hofbefestigungen im Außenbereich und die speziellen Industriefußböden nebst eingelassenen Ablaufrinnen sind regelmäßig im Turnus von fünf Jahren durch einen Sachverständigen hinsichtlich Beschädigungen mittels Sichtkontrolle zu überprüfen.

## 11.2

Alle Regen- und Schmutzwasserkanäle sind regelmäßig alle zehn Jahre durch einen Sachverständigen auf der Grundlage von Anhang 1, Kapitel 3 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) zu kontrollieren. In diesem Rahmen sind zusätzlich optische Inspektionen der Regen- und Schmutzwasserkanäle nach DIN 13508-2 in Anlehnung an die ATVM 144/3 durchzuführen.

## 11.3

Bereiche der Regen- und Schmutzwasserkanäle, in denen Undichtigkeiten festgestellt werden sollten, sind nach den technischen Regeln durch geeignete Sanierungsmaßnahmen zeitnah instand zu setzen bzw. zu erneuern.

## 11.4

Zur Kontrolle der Bodenbelastungen sollen alle 10 Jahre Rammkernsondierungen bzw. Schürfe bis zu einer Tiefe von ca. 2 m angelegt werden. Diese Untersuchungen sind vorab hinsichtlich Lage und Parameter der Untersuchung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

## 11.5

Zusätzliche Hot-Spot-Proben sind nur bei einem konkreten Verdacht einer Verunreinigung (z. B. Beschädigung und Austreten gefährlicher flüssiger Stoffe) an Ort und Stelle durchzuführen. Die Entscheidung ob Hot-Spot-Proben genommen werden müssen, entscheidet der Gutachter vor Ort.

## 11.6

Hinsichtlich der regelmäßigen Überwachung ist vor Inbetriebnahme ein Überwachungskatalog zu erstellen, der folgende Einzelheiten beinhalten soll:

- Überprüfungszeiträume für die Sichtkontrolle
- Überprüfungszeiträume für die Kontrolle der Regen- und Schmutzwasserkanäle nach EKVO
- Überprüfungszeiträume für die optische Kontrolle der Regen- und Schmutzwasserkanäle
- Überprüfungszeiträume für die Kontrolle der Bodenbelastungen
- Bestandspläne aller Leitungen (auch Kabeltrassen)
- Bestandspläne der visuell zu kontrollierenden befestigten Flächen

## **12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 12.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

### 12.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

12.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Abwasserbehandlungsanlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

12.4

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

12.5

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers gemäß Ausgangszustandsbericht vom 18.02.2015 zu eruieren.

## **VI. Begründung**

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.2.1 und Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und nach dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

### Genehmigungshistorie

Die Plukon Gudensberg GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstücke 29/1 und 29/2 eine Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag in Verbindung mit einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen je Tag oder mehr. Der im Antragsformular 1.2 aufgeführte „Genehmigungsbestand“ entspricht den Gegebenheiten:

Die Genehmigung zum Errichten und Betrieb der bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren wurde nach § 4 BImSchG am 29.05.1995, Az.: 32b-53e 621-6-Kg durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt. Nach § 4 BImSchG wurde am 06.07.1995 ein Änderungsbescheid zur Genehmigung zur Erhöhung der Durchsatzleistung auf 100 t/d vom 29.05.1995, Az.: 32b-53e 621-6-Kg erteilt. Am 28.10.1996 wurde eine Genehmigung nach § 15 BImSchG (a. F.) zur Umstellung des Kältemittels von NH<sub>3</sub> auf R404 und die Errichtung eines Dampfkessels durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt, Az.: 32b-53e 621-6-Kg. Am 10.07.2001 wurde eine Genehmigung nach § 15 BImSchG (a. F.) zur Änderung der Schlachtanlage/Sterilisation, Abwasservorbehandlung (Flotation) durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt, Az.: 32b-53e 621-6-Kg. Am 01.07.2004 wurde die Umstellung der Verarbeitung nach § 15 BImSchG dem Regierungspräsidium Kassel angezeigt. Mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 20.12.2001, Az. 41.4/Ks – 79 f 12.Gudgefl (G 8/01, E 20/01) wurde die Abwasserbehandlungsanlage genehmigt, die eine notwendige Nebeneinrichtung zu der Schlachtanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2

der 4. BImSchV ist. Am 31.05.2005 wurde die Erhöhung der Durchsatzleistung auf 127,5 t/d nach § 15 BImSchG dem Regierungspräsidium Kassel angezeigt. Am 19.08.2005 wurde die Erhöhung der Durchsatzleistung durch das Regierungspräsidium Kassel abgelehnt, Az.: 33/Ks-53e 621-Gudensberg-Mi. Am 29.09.2009 wurde die Änderung der Anlieferung und Errichtung der CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlage gemäß § 15 des BImSchG dem Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 33/Ks-53 e 621-2.1-Stolle-Heu/Mi angezeigt. Am 25.11.2011 wurde die Genehmigung nach § 16 BImSchG, Az.: 33/Ks-53 e 621-1.2-Gudensberger Geflügel/Heu zur Erweiterung der bestehenden Kälteanlage auf einen Gesamtinhalt vom 5,4775 t und Erweiterung des Kühlraumes durch das Regierungspräsidium Kassel genehmigt. Am 19.12.2012 wurde die Stilllegung der Frigen-Kälteanlage und Erweiterung der Ammoniak-Kälteanlage KA2 dem Regierungspräsidium Kassel angezeigt. Am 28.03.2013 wurde die Änderung der Ammoniak-Kälteanlage KA2 dem Regierungspräsidium Kassel angezeigt. Die Änderung der bestehenden Schlachtanlage zur Stilllegung und Demontage der Einrichtungen zum Räuchern von Wurstwaren und zur Herstellung von Wurstwaren wurde gemäß § 15 des BImSchG am 14.04.2013 dem Regierungspräsidium Kassel angezeigt. Die letzte Änderung der Schlachtanlage zur Modernisierung der BE 5 (Zerlege- und Verpackungslinie) wurde am 28.01.2014 nach § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Kassel genehmigt.

#### Verfahrensablauf

Die Plukon Gudensberg GmbH hat am 16.06.2014 beantragt, die Genehmigung zur Änderung Geflügelschlachtanlage zu erteilen.

Beantragt wurde die Erweiterung der Schlachtkapazität auf 250 Tonnen je Tag und damit einhergehend die Erweiterung der Produktion von Nahrungsmitteln auf 180 Tonnen je Tag. Die Erweiterung der Schlachtkapazität erfolgt überwiegend durch eine Erhöhung der Schlachtleistung auf 12.000 Tiere je Stunde, die Erhöhung des Schlachtgewichtes je Schlacht tier sowie durch die Erweiterung der Schlachtzeit um eine Stunde auf täglich 9 Stunden.

Es sollen die Ausrüstungen der BE 1 (Lebendgeflügelannahme), der BE 2 (Schlacht-, Brüh- und Rupflinie) sowie der BE 3 (Bratfertiglinie) erneuert und die Be- und Entlüftung in diesen 3 Bereichen modernisiert werden. Die Schlachtnebenproduktesammlung und -bearbeitung (BE 7) wird in Zuge dieser Anlagenänderung im Wesentlichen ausgegliedert (siehe hierzu Az. 33.1-53e621-2.2-Plukon/Futtermittel). Die Lebendannahmebereich der Schlachtanlage wird mit einer Abluftreinigungsanlage neu ausgerüstet. Ferner ist eine Sanierung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Die Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage kann hiermit die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Grenzwerte einhalten. Die künftig einzuleitende Abwassermenge überschreitet durch wassersparende Maßnahmen im Schlachthof die zulässige Menge der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht.

Nach Antragstellung wurde am 18.09.2014 nach § 15 BImSchG die Errichtung und Betrieb von 3 Thermen angezeigt. Für diese nicht wesentliche Änderung hat die Antragstellerin gesondert eine Baugenehmigung beantragt.

Am 08.10.2014 wurde der vorzeitige Austausch der vorhandenen Betäubungsanlage (BE 1) durch die geplante CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlage beantragt. Dem konnte am 13.11.2014 zugestimmt werden, da hiermit insbesondere eine Verbesserung des Tierschutzes sowie der Arbeitsbedingungen zu erwarten war und durch den Austausch der Betäubung wassersparende Maßnahmen umgesetzt werden konnten. Das Erfordernis zum vorzeitigen Austausch lag vor, da die alte Betäubungsanlage störanfällig war und zudem nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung durch das bsi in Schwarzenbeck sanierungsbedürftig.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 27.10.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44/2014, S. 943, in der örtlichen Ausgabe der Hessisch Niedersächsischen Allgemeine (HNA) für die Stadt Gudensberg und im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidium Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 03.11.2014 bis 02.12.2014 im Regierungspräsidium Kassel und beim Magistrat der Stadt Gudensberg gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 03.11.2014 bis 16.12.2014 wurden fristgerecht Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 21.01.2015 in Gudensberg statt. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Die Antragsunterlagen wurden am 18.02.2015 und 24.04.2015 letztmalig ergänzt. Hierbei handelte es sich um die Vorlage des Ausgangszustandsberichtes und die Vorlage des Sanierungsplanes für die Kläranlage.

#### Anlagenabgrenzung

Die betreffende Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- BE 1 Lebendgeflügelannahme, hiermit geändert
- BE 2 Schlacht-, Brüh- und Rupflinie, hiermit geändert
- BE 3 Bratfertiglinie, hiermit geändert
- BE 4 Kühllinie
- BE 5 Zerlege- und Verpackungslinie
- BE 6 Fleischlager und -vertrieb
- BE 7 Schlachtnebenproduktesammlung und –bearbeitung, hiermit geändert
- BE 8 Kälteanlage
- BE 9 Dampfkesselanlage
- BE 10 sonstige Technik, hiermit geändert
- BE 11 Sozialbereich
- BE 12 Abwasserbehandlungsanlage
- BE 13 Abluftreinigungsanlage für die geruchsintensiven Bereiche BE 1, BE 2 und BE 3, neu

Im Antragsformular 6/1 „Betriebseinheiten“ sind alle von dieser Änderung betroffenen Betriebseinheiten der Schlachthanlage vollständig aufgeführt.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); es ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Nummer 7.13.1 einzuordnen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, ergab, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde am 27.10.2014 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 44/2014, S. 943 veröffentlicht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- zum Bauplanungsrecht der Magistrat der Stadt Gudensberg, der Fachbereich Bauaufsicht und Naturschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises und das Dezernat Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft beim RP Kassel,
- zum Bauordnungsrecht der Magistrat der Stadt Gudensberg und der Fachbereich Bauaufsicht und Naturschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises,
- zum Brandschutz der Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises und das Dezernat Kommunalaufsicht, Brand- und Katastrophenschutz, Öffentliche Sicherheit und Ordnung beim RP Kassel,
- zum Gesundheits-, Tier- und Verbraucherschutz sowie zur Lebensmittel- und Schlachthygiene der Fachbereich Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises und das Dezernat Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim RP Kassel,
- zum Immissionsschutz und Lärm das Dezernat Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG),
- zum Wasserrecht das Dezernat Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel,
- zum Grundwasser- und Bodenschutz das Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz beim RP Kassel,
- zum Abfallrecht das Dezernat Abfallwirtschaft beim RP Kassel,
- zum Naturschutz das Dezernat Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege beim RP Kassel,
- zum Arbeitsschutz das Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim RP Kassel.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### *Luftreinhaltung*

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich ferner um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie). Demzufolge ist eine verstärkte Berücksichtigung europäischer Emissionsstandards bei der Konkretisierung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgesehen, welche sich aus den BVT-Merkblättern ergeben. In den BVT-Merkblättern sind insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die Techniken beschrieben, welche für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen sind. Teile eines BVT-Merkblattes werden in sogenannten BVT-Schlussfolgerungen zusammenfassend festgelegt und sind als eigenständiges Rechtsdokument mit deren Veröffentlichung verbindlich. Für den Fall, dass in zeitlich nach der TA Luft veröffentlichten BVT-Merkblättern bzw. BVT-Schlussfolgerungen abweichende anspruchsvollere Regelungen in Bezug auf den Stand der Technik als nach geltender TA Luft 2002 getroffen sind, werden diese erst durch Bekanntgabe des Bundesumweltministerium für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden verbindlich, sogenannter TAL-Prozess.

Für Schlachtanlagen ist nach § 7 Abs. 1a BImSchG derzeit noch keine Anpassung der maßgeblichen in Abschnitt II genannten BVT-Merkblätter erfolgt.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nr. 5 und hier zusätzlich speziell durch die Nummer 5.4.7.2 TA Luft.

#### *Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)*

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden. Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen waren bei dieser Prüfung die Emissionen der Gesamtanlage anzusetzen. Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nr. 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen – Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft - für Schadstoffe verzichtet werden, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind.

Die in Nummer 4.6.1.1 TA Luft genannten Bagatellmassenströme für die maßgeblichen Luftschadstoffe werden nicht überschritten, so dass nach der Regelfallbetrachtung davon auszugehen ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Relevante Stäube sind durch den Einsatz der Abluftreinigungsanlage (mit einem Wirkungsgrad von > 70%) nicht zu erwarten. Die nach Nr. 3.2.1 begrenzte Staubemission ergibt sich aus Nr. 5.2.1 TA Luft, die Ammoniakemission aus Nr. 5.2.4 TA Luft.

### *Zu 3.1.3 regelmäßige Überprüfung Abluftreinigungsanlage*

Für die Abluftreinigungsanlage ist nach VDI 3477 ein konkreter Überprüfungsplan zu erstellen, welcher regelmäßige tägliche, monatliche und jährliche Funktionsprüfungen durch den Betreiber sowie durch das beauftragte fachkundige Unternehmen umfasst. Hiermit soll die bestimmungsgemäße Reinigungsleistung sichergestellt werden und ein Ausfall der Abluftreinigung zeitnah festgestellt bzw. behoben werden können.

### *Zu 3.1.7 Überprüfung des Emissionsbeitrages für die Abwasserbehandlungsanlage*

In der Immissionsprognose vom 20.02.2014 wurden die Geruchsbeiträge der Anlagenteile (Schlachtenanlage, Futtermittelherstellung, Abwasserbehandlungsanlage) der Plukon Gudensberg GmbH am Standort Gudensberg untersucht. Die Geruchsemissionen der Abwasserbehandlungsanlage wurden auf der Grundlage der bestehenden Auslastung angesetzt. Für die zukünftige Auslastung und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen an der Abwasserbehandlungsanlage ist demnach der in der Immissionsprognose zugrunde gelegte Emissionsbeitrag nachzuweisen. Dieser Nachweis ist mit der geforderten Emissionsmessung oder alternativ einer Fahnenbegehung zu erbringen. Anhand damit gewonnener Emissions-Daten zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist die Immissionssituation erneut zu bewerten und können ggf. darüber hinaus erforderliche Minderungsmaßnahmen für Geruch aus lufthygienischer Sicht gezielt festgelegt werden.

### *Zu 3.1.8 Nachweis der bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung*

In der TA Luft sind keine Emissionswerte oder Irrelevanzwerte für Bioaerosole und Keime definiert, lediglich bei bestimmten Anlagentypen (z. B. Tierhaltungsanlagen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft) sind die Möglichkeiten, die Emissionen von Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen. Diese Betrachtung wird bei Schlachtenanlagen gesetzlich nicht unterstellt. Sie kommt lediglich im Bereich der Lebendannahme der Tiere zum Tragen, wobei hier nicht mit Tierhaltungsanlagen vergleichbaren Emissionen zu rechnen ist.

Die VDI 4250 Blatt 3 E gibt den Anhaltspunkt, dass Schlachtbetriebe Anlagen sind, welche potentiell luftgetragene Mikroorganismen emittieren können. Nach TA Luft ist dafür die Prüfung von Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Bioaerosolemissionen vorgesehen.

Vorsorglich hat die Betreiberin hierzu eine Abluftreinigung für diesen Bereich vorgesehen, welche u. a. auch eine Reduzierung für Keime gewährleisten soll. Mit Nebenbestimmung 3.1.8 soll diese Angabe örtlich durch eine Emissionsmessung überprüft werden. Die Wirksamkeit der Anlage zu überprüfen, ist ein angemessenes Mittel, ob die Vorsorgemaßnahme den Zweck erfüllt. Das Ergebnis kann dabei durch einen Vergleich mit der Reinigungsleistung vergleichbarer Biofilter (VDI 4255 Blatt 1 und 2) bewertet werden.

### *Zu 3.2 Begrenzung der Geruchsemissionen:*

Grundsätzlich ist bei dem hier geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, dass geruchsintensive Stoffe emittiert werden. Geruchsintensive Stoffe zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen.

Zur Prüfung, ob durch das beantragte Vorhaben erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, wurde mit den Antragsunterlagen eine Geruchsimmisionsprognose eingereicht. Unter der Annahme einer Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> an der Emissionsquelle der Abluftreinigungsanlage werden in dem Gutachten keine signifikanten Zusatzbelastungen prognostiziert.

Zur Sicherstellung, dass nach Realisierung des Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden, werden gemäß Nr. 5.2.8 TA-Luft die Geruchsemissionen be-

grenzt. Der Wert von 500 GE/m<sup>3</sup> beruht auf den Angaben zum Emissionsverhalten der Filteranlage, welche die Antragstellerin in Kapitel 8 der Antragsunterlagen aufführt.

#### *Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG*

##### *Emissionsbegrenzungen:*

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nrn. 5.2.1, 5.2.4 und 5.4.7.5 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wurden durch die Antragstellerin entsprechend beantragt bzw. wurden von der Genehmigungsbehörde festgesetzt. Die dauerhafte Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte wird durch die entsprechenden Nebenstimmungen unter (Nr. 3.2 Emissionsbegrenzungen) sichergestellt.

In der Abluftreinigungsanlage werden geruchsintensive Stoffe zu ca. 100 %, Ammoniak zu 70 % sowie Stäube und Keime zu 70 % aus dem Abluftstrom abgeschieden. Bis auf den Eigengeruch des Biofilters werden bei Einhaltung des Grenzwertes von 500 GE/m<sup>3</sup> erfahrungsgemäß keine Geruchsbelästigungen auftreten.

##### *Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung:*

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen kann die zuständige Behörde nach Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung und sodann nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren gemäß § 28 BImSchG anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen durch eine der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln lässt.

Nach Nr. 5.3.2.1 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 TA-Luft sollen wiederkehrend nach 3 Jahren die Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle festgestellt werden.

In Anbetracht der von der Anlage ausgehenden Emissionen bedeutet die Festsetzung von Emissionsmessungen zur Überwachung der in Ziffer 3.2 aufgeführten Emissionsgrenzwerte in einem dreijährigen Turnus keinen unverhältnismäßigen Aufwand.

## **Lärm**

In der zugrunde liegenden Prognose wurden die wesentlichen Schallquellen ermittelt und durch eine Ausbreitungsrechnung auf maßgebliche Immissionsorte in ihren Immissionsanteilen bestimmt. In der Prognose wurden die Geflügelschlachanlage und die Anlage zur Herstellung von Futtermitteln gemeinsam betrachtet. Zwei bestehende Betriebe wurden als gewerbliche Vorbelastungen berücksichtigt.

Maßgebliche Immissionsorte liegen im angrenzenden Gewerbegebiet (Wohnhaus Köcher) bzw. im Außenbereich (Hofstelle Höhle). Die nächstgelegene Wohnbebauung im Stadtgebiet Gudensberg liegt jenseits der BAB 49 und tagsüber nicht mehr im schalltechnischen Einwirkungsbereich der Schlachanlage, da die Immissionsanteile mehr als 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten liegen.

Für das Wohnhaus „Hofstelle Landwirt Höhle“ wurde als Gebietseinstufung eine gewerbliche Nutzung angenommen und die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) festgelegt. Dieser Gebietseinstufung wird von hier aus nicht gefolgt. Wohngebäude im Außenbereich, die durch ihre landwirtschaftliche Nutzung eine bauplanungsrechtliche Privilegierung genießen, haben in aller Regel den Schutzanspruch vergleichbar eines Dorfmittegebietes und werden nach TA Lärm mit den Mischgebietswerten von tags 60 und nachts 45 dB(A) beurteilt. Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb ist keine Nutzung erkennbar, die eine Ein-

stufung zum Gewerbegebiet erkennen lässt. Es handelt sich vorliegend vielmehr um eine Gemengelage, da die Nachbarschaft als Industriegebiet ausgewiesen ist und in unmittelbarer Nähe zu dem Wohngebäude im Außenbereich liegt. Ein geeigneter Zwischenwert, wie es die TA Lärm unter der Nr. 6.7 "Gemengelagen" nennt, soll die Werte für Mischgebiete nicht überschreiten. Da es sich hier aber nicht um ein typisches Mischgebiet handelt, sondern die Umgebung schon seit Jahrzehnten auch industriell geprägt ist, kann ein geeigneter Zwischenwert auch über 60 dB(A) am Tag bzw. 45 dB(A) in der Nacht liegen. Es wird deshalb für diesen Immissionsort ein Immissionsrichtwert tags von 63 dB(A) und nachts von 48 dB(A) festgesetzt. Die Geräusche werden fast ausschließlich durch den Bestand der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage hervorgerufen. Im Rahmen einer Abnahmemessung ist dieser Geräuschanteil zu prüfen. Gegebenenfalls sind im Rahmen einer nachträglichen Anordnung Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Für die geplante Änderung der Schlachtanlage ist an diesem Immissionsort keine Änderung der Schallimmissionen gegeben.

Nebenbestimmungen zur Festsetzung von Schallimmissionsanteilen sowie zum messtechnischen Nachweis sind beigelegt. Es werden nur für die Immissionsorte, die im Einwirkungsbereich der Anlage liegen, Immissionsrichtwertanteile festgesetzt.

### **Energieeffizienz**

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen nach bestehenden BVT-Merkblättern sind nicht verbindlich. Diese können jedoch als Informationsquelle herangezogen werden. Für den Schlachthof mit seinen Nebenanlagen sind nachstehende Merkblätter zutreffend:

- BVT-Merkblatt zu Tierschlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN), Stand November 2003
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke und Milchindustrie, Stand Dezember 2005
- BVT-Merkblatt Energieeffizienz, Stand Juni 2008 und
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme, Stand Dezember 2001.
- 

Hinsichtlich der angeführten BVT-Merkblätter ergeben sich keine neuen Anforderungen. Durch eine effektivere Auslastung der Schlachtanlage wird der produktionsbezogene Energieverbrauch gesenkt.

In den Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Mit Nebenbestimmung Nr. 10 wird angeordnet, im Rahmen der Buchführung den Energieverbrauch aufzuzeichnen. Hiermit wird eine Voraussetzung für die Nutzung sich später evtl. abzeichnender Einsparpotentiale geschaffen.

### **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Der sich aus der Änderung ergebende Anpassungsbedarf an bestehenden innerbetrieblichen Dokumenten und Regelungen hierzu ist in Nebenbestimmung Nr. 5 beschrieben.

### **Abfallvermeidung und -verwertung**

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

## **Bodenschutz**

Aufgrund der vorliegenden chemischen Analyseergebnisse im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) vom 18.02.2015 wird festgestellt, dass durch den bisherigen Betrieb des Geflügelschlachthofes der Plukon Gudensberg GmbH keine Bodenverunreinigungen zu besorgen sind. Der Boden, auf dem sich das Betriebsgelände befindet, ist in einem sehr guten Zustand und nahezu frei von anthropogenen Einflüssen.

Im AZB wurden insgesamt 5 Szenarien aufgestellt, bei denen im schlechtesten bzw. ungünstigsten anzunehmenden Fall (Worst-Case) relevante gefährliche Stoffe unkontrolliert austreten können und dann zu einer Bodenverunreinigung führen können. Alle aufgestellten Szenarien berücksichtigen Unfälle bzw. unsachgemäße Handhabung bei der Anlieferung bzw. der Verwendung der Stoffe. Im Regelbetrieb besteht keine Gefahr der Bodenverunreinigung. Die Wahrscheinlichkeit einer Bodenverunreinigung durch die im Betrieb verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe wird gutachterlich als sehr gering eingestuft.

Zur weiteren Reduzierung des Risikos sind die wiederkehrenden Überwachungsmaßnahmen in einem Überwachungskatalog festzuhalten, um eine vergleichbare Ergebnisdokumentation sicherzustellen. Mit der Verkürzung des Überwachungsintervalls der Oberflächen ist mit minimalem Aufwand eine erhebliche Überwachungsverbesserung erzielbar. Eventuelle Mängel können schneller erkannt werden und entsprechend beseitigt werden.

## **Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Jetzt bereits absehbar notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe sind in den Nebenbestimmungen Nr. 12 vorgeschrieben. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG ist für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist die Betreiberin nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand (siehe hierzu Ausgangszustandsberichtes vom 18.02.2015 und Nr. 10) zurückzuführen.

## Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

### **Planungsrecht**

Die betreffende Geflügelschlachthanlage befindet sich in einem Gebiet, welches im Regionalplan Nordhessen 2009 als Industrie- und Gewerbegebiet (IuG) gekennzeichnet ist und für welches im Flächennutzungsplan die Ausweisung Gewerbe besteht. Darüber hinaus befindet sich der Vorhabensstandort im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 „Am Odenberg“.

Mit Inkrafttreten am 19.03.2015 des Bebauungsplanes Nr. 70 „Am Odenberg – 2. BA“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Odenberg“ wurde die Zufahrt zur Anlage von der

Landstraße 3221 (Besser Straße) verbindlich festgelegt. Diese Regelung ist im Rahmen dieser Änderung umzusetzen.

### **Naturschutz**

Der Gutachter der Antragstellerin kommt bei der Berechnung des maximalen Untersuchungsraumes, in dem bei Betroffenheit eines FFH-Gebietes eine Depositionsberechnung erforderlich wäre, zu einem Radius von 690 m um die beantragte Schlachthanlage.

Die Stickstoff-Einträge in ein NATURA 2000 Gebiet können zwar nur durch eine Depositionsberechnung ermittelt werden, aber ein vorhabenbedingter Eintrag kann nicht immer eindeutig von der Hintergrundbelastung abgegrenzt werden.

Durch den atmosphärischen Ferntransport von Luftschadstoffen ist es prinzipiell nicht möglich, einen geographischen Bereich anzugeben, außerhalb dessen es mit absoluter Sicherheit zu keinem stofflichen Eintrag aus einer bestimmten Quelle mehr kommt. Deshalb hat der Gutachter zunächst den Bereich ermittelt, in dem ein Stickstoffeintrag von über 0,3 kg N/ha durch die Schlachthanlage möglich ist.

Dies ist nachvollziehbar, da es der praktikable Vollzug der gesetzlichen Vorgaben erfordert, einen definierten Untersuchungsraum und darum ein vorhabenbezogenes Abschneidekriterium, d. h. eine untere Grenze der relevanten Zusatzbelastung zu ermitteln. Ansonsten müsste jedes beliebig entfernte NATURA 2000 Gebiet in die Prüfung der FFH-VP einbezogen werden. Eine solche Grenze ist spätestens dort anzusetzen, wo die Höhe der zusätzlichen Belastung eines Vorhabens nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar ist bzw. wo ein vorhabenbedingter Eintrag nicht mehr eindeutig von der Hintergrundbelastung abgegrenzt werden kann.

Nach dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E Vorhaben) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zur Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, dessen Abschlussbericht seit November 2013 vorliegt, ist dieses „Abschneidekriterium“ bei  $\leq 0,3$  kg N/ha anzusetzen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.04.2014 geht der Senat davon aus, dass dieser F+E Bericht derzeit die beste wissenschaftliche Erkenntnis zur Ermittlung der Belastung durch Stickstoffeinträge in geschützte Lebensräume ist.

Der Gutachter kommt bei der Berechnung des maximalen Untersuchungsraumes, in dem bei Betroffenheit eines FFH-Gebietes eine Depositionsberechnung erforderlich wäre, da der Stickstoffeintrag über 0,3 kg N/ha liegt, zu einem Radius von 690m um die beantragte Schlachthanlage. Da das nächstgelegene FFH-Gebiet ca. 1,9 km von der Schlachthanlage entfernt liegt, ist eine Depositionsberechnung nicht erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete, die sich im Umkreis der Anlage befinden, können ausgeschlossen werden.

### **Veterinärrecht**

Mit Inbetriebnahme der hiermit zugelassenen Änderungen ist insbesondere eine Verbesserung des Tierschutzes durch die neue Betäubung zu erwarten. Für den Betrieb der neuen Betäubungsanlage wird daher die Ausnahmegenehmigung erteilt. Es wird mit der befristet erteilten Ausnahmegenehmigung nach der Tierschutz-Schlachtverordnung insbesondere die geforderte wissenschaftliche Begleitung gewährleistet.

Nach wie vor ist die Elektrobetäubung alternativ zur CO<sub>2</sub>-Betäubung an der Anlage vorhanden.

### **Baurecht**

Bauliche Änderungen finden nur in begrenztem Umfang und nur durch die Errichtung der Abluftreinigungsanlage statt. Die Baugenehmigung wurde erteilt für die Abluftreinigungsanlage, den Schaltraum und den Sauerstofftank.

### **Brandschutz**

Die geplante Abluftreinigungsanlage soll als eine Druckkammer an das bestehende Gebäude angebaut werden. Dadurch erfolgt keine Beeinträchtigung der bestehenden Brandabschnittstrennung. Die Abluftanlage soll in den bestehenden zweigeschossigen Brandabschnitt integriert werden, ohne Trennwände bzw. Brandwände zu beeinträchtigen. Das Gesamtgebäude ist als Sonderbau nach § 2 Abs. 8 Nr. 3 HBO einzustufen und die Muster-Industriebaurichtlinie (MInd-BauRL) anzuwenden.

### **Wasserwirtschaft**

Die Antragstellerin hat anhand der Antragsunterlagen nachgewiesen, dass durch die Erhöhung der Produktion derzeit kein weiterer Ausbau der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist. Der gutachterlich<sup>2</sup> festgestellte Sanierungsbedarf ist gemäß dem durch das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof, Lessingstraße 16, 16356 Ahrensfelde per E-Mail am 24.04.2015 vorgelegten Sanierungsplan, der durch E-Mail vom 12.05.2015 ergänzt wurde, vor der beantragten Erhöhung der Schlachtkapazität in den beschriebenen Einzelmaßnahmen umzusetzen.

Die Einhaltung des Temperaturgrenzwertes von 25 °C in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.12.2001, Aktenzeichen 41.4/Ks – 79 f 12.Gudgefl (G 8/01, E 20/01) wird bei der Erhöhung der Schlachtkapazität insbesondere für die Sommerzeit kritisch gesehen. Daher wird in 9.1 ein Konzept mit Maßnahmen zur Sicherstellung dieses Grenzwertes gefordert.

Für in Nr. 9.2 genannte Situationen ist die Betriebsanweisung für den geänderten Schlachtbetrieb zu aktualisieren.

Die Aufstellung eines betrieblichen Gewässerschutzplanes ist nach Nr. 5.2 der Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen einschließlich „Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein“ und „Warnplan Weser“ in der Neufassung vom 27.02.2015 (StAnz. S. 257) vorzulegen.

Darüber hinaus ist ggf. für unvorhergesehene Schwankungen im Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (z. B. der Abwassermenge, für Notfälle bzw. Störfälle, für Revisions- oder zukünftig erforderliche Sanierungsarbeiten) eine Puffermöglichkeit zu schaffen.

### **Behandlung der Einwendungen**

Gegen das Vorhaben wurden 234 Einwendungen vorgebracht. Davon waren 15 Einwendungen verfristet.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 21.01.2015 ein gemeinsamer Erörterungstermin für die parallel beantragten Vorhaben der Antragstellerin zur Änderung der Anlage zum Schlachten und Herstellen von Futtermitteln und zur Änderung der Anlage zum Herstellen von Futtermitteln durchgeführt. Die vorgebrachten Einwendungen wurden mit der Antragstellerin und den anwesenden Einwendern erörtert. Die Niederschrift vom 20.02.2015 wurde an die Einwender versendet und zusätzlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel während der Veröffentlichung

---

<sup>2</sup> Ingenieurbüro Schneider B.V. vom 26.08.2014, Gutachten über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage

chungsfristen zum gesamten Änderungsgenehmigungsverfahren als Download eingestellt. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Die Prüfung der nicht abschließend erörterten bzw. weiteren vorgebrachten Einwendungen kam zu folgenden Ergebnissen:

#### Immissionsprognose, meteorologische Daten

- *Von den Einwendern wurde gefordert eine neue Immissionsprognose zu erstellen, da die verwendeten Winddaten abzulehnen sind.*

Die mit dem Antrag vorgelegte Immissionsprognose wurde gemäß TA Luft mit dem Modell AUSTAL 2000 erstellt. Die Überprüfung für das repräsentative Jahr der Winddaten der Jahreszeitreihe (AKTerm) stammt aus dem Jahr 2013. Hier wird als repräsentatives Jahr 2005 empfohlen. Die AKTerm der Station Fritzlar wurde in einer Qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (QPR) des Deutschen Wetterdienstes (DWD), zuletzt in 2008 empfohlen. Die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der verwendeten meteorologischen Grundlagen durch das HLUg hatte im Verfahren keine Hinweise auf gravierende Fehler hierbei ergeben.

Die Prüfung zusätzlicher Informationen seitens der Einwender durch das HLUg ergab, dass für die Klimafunktionskarte selbst keine Winddaten vorgelegt werden konnten. Damit wurden keine Erkenntnisse vorgelegt, die eine neue Bewertung erfordern. Die bisherige Vorgehensweise des Gutachters zur Ermittlung des Anlageneinflusses in der Umgebung ist konform zur TA Luft entsprechend Anhang 3 erfolgt. Darüber hinaus lag eine Bewertung des DWD zur Häufigkeit des Kaltlufteinflusses vor. Das HLUg hat ferner eine Standortbetrachtung der Kaltlufteinflüsse mit dem Screeningprogramm GAKHe durchgeführt. Hier ergibt sich eine geringe Richtungsverschiebung gegenüber der eingesetzten Windverteilung Klasse 1 des DWD in Richtung Süden. Dies wirkt sogar entlastend am Beurteilungspunkt Gewerbegebiet.

Bei Würdigung zuvor genannter Punkte sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die eine Neuberechnung der Immissionsprognose rechtfertigen.

#### Immissionsprognose, Vorbelastung, Beurteilungsgebiet

- *Von den Einwendern wurde gefordert, die Immissionsprognose hinsichtlich des Geruchs unter Berücksichtigung aller innerörtlichen Emittenten zu ergänzen. Das Abstellen auf das Irrelevanzkriterium von 2 % allein wurde von den Einwendern als nicht ausreichend beurteilt.*

Die innerhalb des Beurteilungsgebietes mit einem Radius von ca. 600 m für die untersuchten Immissionsorte, insbesondere im Nahbereich der zu betrachtenden Anlagen gelegenen, relevanten Vorbelastungen durch die Milchviehanlage und Hofstelle „Landwirt Höhle“ und den Gewerbebetrieb „FRIZZI-Tiernahrung“ wurden in der vorgelegten Geruchs-Immissionsprognose<sup>3</sup> vom 20.02.2014 berücksichtigt. Tierhaltungen im weiteren Umfeld der Anlagen, hier z. B. die zwei baurechtlich zugelassenen Rinderhaltungsanlagen im Bereich der Straße „Trift“, wurden in der vorliegenden Geruchs-Immissionsprognose nicht berücksichtigt, da ihr Beitrag zu der Gesamtbelastung an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten als nicht relevant eingeschätzt wurde.

---

<sup>3</sup> Büro Dr. Eckhof vom 20.02.2014, Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelschlachthanlage und der geänderten Anlage zur Herstellung von Futtermitteln am Standort Gudensberg, (Berichtsnummer 698/1/5-2014-1-0)

Eine zusätzlich durchgeführte Ausbreitungsrechnung mit Berücksichtigung der beiden Rinderhaltungsanlagen im Bereich „Trift 1“ hat diese Einschätzung bestätigt. An den beurteilungsrelevanten Immissionsorten (Gewerbegebiet, Wohngebiete in Gudensberg) wurden dabei keine höheren Werte an Geruchsstundenhäufigkeiten ermittelt als die, welche in der vorliegenden Geruchs-Immissionsprognose bereits ausgewiesen wurden.

- *Von den Einwendern wurde gefordert, in das Beurteilungsgebiet der Immissionsprognose die östlichen Wohngebiete mit einzubeziehen.*

Wie zuvor ausgeführt wurde in der vorgelegten Geruchs-Immissionsprognose vom 20.02.2014 gemäß Nummer 4.4.2 GIRL ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von ca. 600 m untersucht. Es wurde gezeigt, dass die von der geänderten Geflügelschlachthanlage ausgehenden Geruchstoffimmissionen (anlagenbezogene Belastung), dargestellt als relative Geruchsstundenhäufigkeiten, den Wert von 0,02 im Bereich der Wohnbebauung in Gudensberg entlang der Kasseler Straße nicht überschreiten und somit ihr Immissionsbeitrag gemäß GIRL irrelevant ist. Dies gilt ebenfalls für die Wohngebiete in den östlichen Lagen von Gudensberg und den Bereich „Lamsberg“ (Lamsberger Weg) südöstlich der Kasseler Straße (vgl. Anhang 5 der Geruchs-Immissionsprognose vom 20.02.2014).

Die Beschwerden aus dem Bereich Lamsberg in der Vergangenheit beziehen sich auf den bisherigen Zustand der Geflügelschlachthanlage. Die vorliegende Geruchs-Immissionsprognose untersucht den geänderten Anlagenzustand mit Abluftreinigungseinrichtungen. Für die Zukunft werden darin keine Geruchsimmissionen im Bereich der östlichen Wohnlagen von Gudensberg prognostiziert.

- *Von den Einwendern wurde gefordert, eine Beurteilung des nächtlichen Geruchs anhand vorliegender Karten mit den örtlichen Luftströmungen vorzunehmen.*

Zu den im Erörterungstermin hierzu erörterten Sachverhalten konnten keine Karten mit örtlichen Luftströmungen vorgelegt werden.

Die Verhältnisse in Gudensberg sind auf Grund der Geländeneigung und –topografie dazu geeignet, in windschwachen Strahlungsnächten Kaltluftabflüsse hervorzurufen. Entsprechend der Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes traten im Zeitraum von 1997 bis 2006 insgesamt 668 windschwache Strahlungsnächte auf. Auf den Abbildungen zur Verteilung der Windrichtungen (vgl. Anhang 4 der Geruchs-Immissionsprognose vom 20.02.2014) ist zu erkennen, dass bei der Ausbreitungsklasse I die vorherrschende Windrichtung Nordwest ist, sodass bei dieser Windrichtung am ehesten Kaltluftabflüsse zu erwarten sind. Auf Grund der Windrichtungsverteilung der Station Fritzlar kann davon ausgegangen werden, dass die meteorologischen Bedingungen bei Kaltluftabflüssen in der verwendeten Zeitreihe in ausreichendem Maße enthalten sind.

Eine zusätzliche Würdigung des nächtlichen Geruchs erfolgte mit dem Screeningprogramm GAKHe durch das HLUG. Es konnten hiermit keine negativen Einflüsse in den Wohngebieten in Gudensberg festgestellt werden.

### Immissionsprognose Lärm

- *Von einem Einwender wurden die Betriebszeiten des Schlachthofes im Lärmgutachten bezweifelt. Der Einwender bemängelte, dass in der Lärmprognose die Annahme getroffen sei, der Schlachtbetrieb und die Verkehrsbelastung finde nur am Tag statt. Die Produktion findet seiner Auffassung nach bereits in der Nacht statt, ebenso LKW- und PKW-Verkehr.*

Neben den Erläuterungen zur Beurteilung des Nachtverkehrs während des Erörterungstermins<sup>4</sup> wurde seitens der Antragstellerin angeboten, eine detaillierte Aufstellung des LKW-Verkehrs zur Nachtzeit nachzureichen. Die Aufstellung wurde dem betreffenden Einwender am 13.03.2015 übersendet.

Es wurde hierfür eine Verkehrszählung der das Gelände verlassenden Fahrzeuge in den Nachtstunden für die Woche vom 25.02. bis 04.03.2015 durchgeführt. Die Erfassung der hereinkommenden Fahrzeuge ist lückenhaft. Es zeigte sich entgegen bisheriger Auskünfte, dass sich der Versand auch bis deutlich nach 24.00 Uhr hinzieht und dass ein Teil der Fahrzeuge bereits tagsüber auf dem Hof abgestellt wird. Für die Schall-Immissionsprognose hat das keine relevanten Auswirkungen, da die Rangiervorgänge vor den Verladerrampen auch bei diesen Fahrzeugen erst direkt vor der Beladung erfolgt.

#### Immissionsprognose, fehlende Betrachtungen

- *Von den Einwendern wurde eine Begutachtung der Auswirkungen durch die Belastung der Böden durch Schadstoffe im Klärschlamm sowie zur Unschädlichkeit von Gärresten aus sogenannten Ko-Fermentern bei der Ausbringung auf Ackerland gefordert.*

Die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen ist im Rahmen der Bestimmungen der Klärschlammverordnung sowie der Bestimmungen der Düngemittelverordnung und der Düngeverordnung geregelt. Mit den Vorgaben dieser Regelwerke soll sichergestellt werden, dass nur geeignete, sprich schadstoffarme und nützliche Klärschlämme einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden. Insbesondere ergeben zuvor genannte Bestimmungen vor jeder Verwertung eine Untersuchungspflicht des Klärschlammes sowie die Einhaltung bestimmter Schadstoffgrenzwerte und maximal zulässige Ausbringungsmengen. Darüber hinaus besteht für Klärschlamm ein Verbot der Ausbringung auf Grünland und Gemüseanbauflächen. Ferner ist vorgesehen, dass jede Klärschlammausbringung bei der Landwirtschaftsbehörde des zuständigen Landkreises vorangemeldet werden muss. Die Behörde prüft die stoffliche Eignung des Schlammes wie auch die Eignung der ausgewählten Ausbringungsflächen und führt ein Flächenkataster.

Der Klärschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage der Plukon Gudensberg GmbH wurde in den vergangenen Jahren ordnungsgemäß auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach die geltenden Anforderungen in Zukunft nicht eingehalten werden können.

Im Betrieb anfallender Flotatschlamm entspricht einem Bioabfall im Sinne der Bioabfallverordnung. Er ist mit der AVV-Nr. 02 02 04 dem Anhang 1b der BioAbfV zugeordnet. Eine Direktverwertung von Flotatschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen ist unzulässig. Allerdings ist der Einsatz in Biogasanlagen mit nachfolgender landwirtschaftlicher Gärrestverwertung möglich, sofern die Anlage für die Annahme von Bioabfällen zugelassen und die Vorgaben der BioAbfV, der DüMV und der DüV eingehalten werden. Insbesondere sind regelmäßige Untersuchungen des Gärrestes (mindestens 4x/Jahr) durchzuführen. Die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte und der Anforderungen an die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit (u. a. Salmonellenfreiheit) ist erforderlich. Ferner darf hierbei keine Ausbringung auf Flächen, auf denen Klärschlamm eingesetzt wird erfolgen. Biogasanlagen müssen alle Inputchargen auflisten und ein Flächenkataster führen, das der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

---

<sup>4</sup> Niederschrift zum Erörterungstermin am 21.01.2015 in Gudensberg vom 20.02.2015

Der Flotatschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage wurde bisher auf einem ordnungsgemäßen Weg über eine zugelassene Biogasanlage verwertet, welche die maßgeblichen Regelungen in der Vergangenheit eingehalten hat.

### Gesundheit, Keime und Bioaerosole

- *Von den Einwendern wurde die Vorlage eines Keimgutachtens verlangt.*

Die Fragestellung, ob für die beantragte Änderung an der Geflügelschlachthanlage ein Keimgutachten zu erstellen ist, war bereits ausführlich Gegenstand der öffentlichen Erörterung.

Aktuell sind hierbei die VDI 4250 „Bioaerosole und biologische Agenzien, Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen, Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen“ und der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen des LAI heranzuziehen. Es entspricht nach dem Beschluss des OVG Magdeburg vom 13.06.2013 (2 M 16/13) allgemeiner Auffassung, dass bei Bioaerosolen bzw. luftgetragenen Krankheitserregern derzeit Risiken nicht abschließend quantifizierbar und kausale Verursachungszusammenhänge nicht hinreichend bekannt sind. Ferner fehlen wissenschaftliche Untersuchungen bzw. Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personen ausgehen.

Die VDI-Richtlinie 4250 bietet daher keine ausreichende Rechtsgrundlage, da dort keine Grenz- oder Orientierungswerte enthalten sind. Auch werden dort keine Aussagen zu konkreten Gesundheitsrisiken gemacht, sondern eine erhöhte Konzentration von Bioaerosolen werde lediglich als umwelthygienisch unerwünscht bezeichnet. Schließlich stellt die VDI 4250 auf Erkenntnisse bezüglich besonderer Risikogruppen ab, während es für eine Beurteilung in Sinne des BImSchG auf die Auswirkungen für einen Durchschnittsmenschen ankommt. Insofern kommt eine Verletzung der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG als Instrument der Gefahrenabwehr durch Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger nur bei einem besonders hohen Infektionsrisiko betroffener Personen in Betracht.

Davon unbenommen ist das Besorgnispotential von Bioaerosolen. Dies ist im Rahmen des Vorsorgegebotes nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigen und in der VDI 4250 mit der Vermeidung der Erhöhung der Bioaerosolkonzentration bestimmt.

Im Hinblick auf Bioaerosole orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit an anerkannten Minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung gemäß der VDI 4255. In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden. Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die zur Staubabscheidung und welche für den Einsatz bei Schlachthanlagen grundsätzlich geeignet ist, nach dem Kenntnisstand auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden. Nach dem niedersächsischen Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und für Mastgeflügel vom 22.03.2013 kann in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Schweine- oder Geflügelhaltungsanlagen auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der betreffende Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.

Die hier zitierten Vorschriften (TA Luft, VDI 4250, LAI-Leitfaden) befassen sich zum Thema Bioaerosole ausschließlich mit solchen Anlagentypen, die keine Schlacht- oder Futtermittelanlagen sind. Allein aus dem Ansatz, dass bei der hier in Rede stehenden Schlacht- bzw. Futtermittelanlage im Bereich der Lebendgeflügelannahme potentiell mit der Tierhaltung entsprechenden

Bioaerosolen zu rechnen ist, wurde dieser Aspekt im Genehmigungsverfahren gewürdigt. Eine gesetzliche Forderung hierfür gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Die Antragstellerin hat aus Vorsorgegründen eine Abluftreinigung für diesen Bereich vorgesehen.

### Tierschutz

- *Von den Einwendern wurde bemängelt, dass mit den Antragsunterlagen kein Tierschutzmanagementsystem nach VO (EG) 1099 für die Schlachthanlage vorgelegt wurde.*

Zusätzlich zu den Erläuterungen während des Erörterungstermins<sup>5</sup> zu tierschutzrechtlichen Fragen beim Transport und während der Schlachtung hat die Antragstellerin das bestehende Tierschutzmanagementsystem vom 22.05.2013 sowie die Arbeitsanweisung „Maßregeln zum korrekten Umgang mit Geflügelschlachtkörpern vor und während der Schlachtung“ mit Stand vom 06.10.2014 vorgelegt.

Eine erneute Beurteilung durch die Veterinärbehörden ergab, dass diese Unterlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Diese sind für den beantragten Betrieb fortzuschreiben.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Geflügelschlachthanlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Da auch die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin keine andere Beurteilung zulassen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

---

<sup>5</sup> Niederschrift zum Erörterungstermin am 21.01.2015 in Gudensberg vom 20.02.2015

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel erhoben werden.

  
Dr. Walter Lübcke  
Regierungspräsident



### Anhang:

- A1. Hinweise
- A2. Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

## **A1. Hinweise**

### Allgemeine Hinweise

1.

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

2.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für diese Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

5.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

6.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

7.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

8.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der

Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

9.

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

10.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

11.

Anerkannte Messstellen findet man unter <https://www.luis-bb.de/resymesa/> (ReSyMeSa – erlaubt die Recherche nach den in den Umweltbereichen jeweils notifizierten Stellen und Sachverständigen).

#### 12. Hinweis zum Immissionsschutz

Eine Anpassung an den ggf. fortentwickelten Stand der Technik (Altanlagenanierung) ist nach veröffentlichter Aufhebung der Bindungswirkung betreffender Regelungen der TA Luft und beim Vorliegen von Vollzugsempfehlungen durchzuführen, auch wenn noch keine BVT-Schlussfolgerungen nach IE-Richtlinie für die Branche vorliegen.

#### 13. Hinweis zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung

Die Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers sind zu beachten.

Für den Notfall ist sicher zu stellen, dass eine ausreichende Zahl von ausgebildeten Ersthelfern und das notwendige Erst-Hilfe-Material zur Verfügung stehen.

Bei der Errichtung und beim Betrieb der Gesamtanlage sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten, insbesondere §§ 3 und 9 BetrSichV sowie Anhang 1 (Mindestvorschriften für Arbeitsmittel) und Anhang 2 (Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln).

Beim Betrieb der Schlachthanlage sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzuhalten, insbesondere §§ 6 und 8 GefStV.

Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sind einzuhalten.

Beim Umgang mit den Röntengeräten sind die Bestimmungen der Röntgenverordnung zu beachten.

#### 14. veterinärrechtliche Hinweise

Die Vorgaben der VO (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, der VO'en (EG) 852/2004, 853/2004, 854/2004, 882/2004 über Lebensmittelhygiene sowie der VO (EG) 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel sind jederzeit einzuhalten. Darüber hinaus sind die nationalen tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### 15. Hinweis zum Baurecht

Die Anlage ist ein Sonderbau nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 der hessischen Bauordnung und unterliegt auch weiterhin den bauaufsichtlichen Prüfpflichten.

#### 16. wasserrechtlicher Hinweis

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Einleitung bei der zuständigen Wasserbehörde beim RP Kassel zu stellen. Ggf. ist die Errichtung von Anlagen zur Behandlung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser erforderlich.

Von wasserwirtschaftlich bedeutenden Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Wasserbehörde aus Gründen der Vorsorge einen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan fordern. Als Leitlinie für den Aufbau und Inhalt soll das Muster nach Anlage 2 der Vorschrift verwendet werden. Dies gilt für direkt einleitende Betriebe, die eine Erlaubnis zur Einleitung nach § 57 Abs. 1 WHG benötigen.

#### 17. Hinweis zur verkehrlichen Erschließung

Mit Inkrafttreten am 19.03.2015 des Bebauungsplanes Nr. 70 „Am Odenberg – 2. BA“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Odenberg“ wurde die Zufahrt zur Anlage von der Landstraße 3221 (Besser Straße) verbindlich festgelegt.

## A2. Antragsunterlagen

Antrag der Plukon Gudensberg GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer Kapazität von 250 Tonnen je Tag und zum Herstellen von Nahrungsmitteln mit einer Kapazität von 180 Tonnen je Tag in Gudensberg vom 16.06.2014.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Antrag vom 16.06.2014, ergänzt am 18.02.2015 (Ausgangszustandsbericht), zuletzt ergänzt am 12.05.2015 (Sanierungsplan für die Kläranlage)

<b>1. Antrag</b>	<b>12 Blatt</b>
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, geändert am 25.08.2014	4 Blatt
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2 Blatt
Vollmacht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	1 Blatt
Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4 Blatt</b>
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	<b>4 Blatt</b>
<b>4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und deshalb nicht ausgelegt werden (geändert am 25.08.2014)</b>	<b>8 Blatt</b>
<b>Anhänge aus Kapitel 6:</b>	
6.3.1 Grundriss EG Maschinenaufstellplan	2 Blatt
6.3.2 Grundriss 1. OG Maschinenaufstellplan	2 Blatt
Nachtrag 1 Grundriss 1. OG	1 Blatt
6.3.3 Grundriss 2. OG Maschinenaufstellplan	2 Blatt
Nachtrag 1 Grundriss 2. OG	1 Blatt
<b>5. Standortbeschreibung/Zielstellung</b>	<b>43 Blatt</b>
5.1 Standortbeschreibung	1 Blatt
5.2 Eigentumsverhältnisse	1 Blatt
5.3 Planungsrechtliche Einordnung	1 Blatt
5.4 Genehmigungsrechtlicher Zustand und Zielsetzung des Vorhabenträgers	3 Blatt
5.5 Erschließung der Anlage	1 Blatt
5.6 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile innerhalb des Untersuchungs-/ Beurteilungsgebietes	1 Blatt
5.6.1 Untersuchungs-/Beurteilungsgebiet	1 Blatt
5.6.2 Mensch/Siedlung	1 Blatt
5.6.3 Boden/Geologie	2 Blatt
5.6.4 Grund- und Oberflächenwasser	1 Blatt
5.6.5 Tiere und Pflanzen	1 Blatt
5.6.6 Landschaft	1 Blatt
5.6.7 Luft und Klima	1 Blatt
5.6.8 Schutzgebiete	1 Blatt
5.6.9 Kultur- und sonstige Sachgüter	1 Blatt
Anhang 5.1: Auszug aus der topographischen Landeskarte Hessen	1 Blatt
Anhang 5.2: Auszug aus der digitalen topographischen Karte (DTK) mit Darstellung des Beurteilungsgebietes	1 Blatt
Anhang 5.3: Auszug aus der Liegenschaftskarte	1 Blatt

Anhang 5.4:	Lageplan (verkleinert) .....	1 Blatt
Anhang 5.5:	Luftbild mit Beurteilungsgebiet .....	1 Blatt
Anhang 5.6:	Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes .....	8 Blatt
Anhang 5.7:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Gudensberg .....	4 Blatt
Anhang 5.8:	Bebauungsplan Nr. 57 „Am Odenberge“ .....	1 Blatt
Anhang 5.9:	Bebauungsplan Nr. 70 „Am Odenberge – 2. BA“ .....	1 Blatt
Anhang 5.10:	Darstellung der Schutzgebiete .....	1 Blatt
Anhang 5.11:	Darstellung der geschützten und wertvollen Biotope im Untersuchungsgebiet .....	1 Blatt
<b>6.</b>	<b>Beschreibung des Betriebes des geänderten Geflügelschlachthofes, geändert am 25.08.2014 .....</b>	<b>110 Blatt</b>
6.1	Allgemeine Technologiebeschreibung des Schlachthofs .....	2 Blatt
6.2	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten.....	1 Blatt
6.3	Technologische Beschreibung der Betriebseinheiten, geändert am 25.08. 2014 .....	24 Blatt
	Formular 6/1: Betriebseinheiten .....	2 Blatt
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä. ....	14 Blatt
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.....	21 Blatt
Anhang 6.1:	Werksplan Geflügelschlachthof Gudensberg .....	1 Blatt
Anhang 6.2.1:	Schlachthof Gudensberg, Plan der Betriebseinheiten, Erdgeschoss .....	1 Blatt
Anhang 6.2.2:	Schlachthof Gudensberg, Plan der Betriebseinheiten, 1. Obergeschoss.....	1 Blatt
Anhang 6.2.3:	Schlachthof Gudensberg, Plan der Betriebseinheiten, 2. Obergeschoss.....	1 Blatt
Anhang 6.3.1:	Grundriss EG Maschinenaufstellungsplan siehe Kap. 4	
Anhang 6.3.2:	Grundriss 1. OG Maschinenaufstellungsplan siehe Kap. 4	
Anhang 6.3.3:	Grundriss 2. OG Maschinenaufstellungsplan siehe Kap. 4	
Anhang 6.4:	Ing.-Büro Schneider BV: „Gutachten über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage der Plukon Gudensberg GmbH, geändert am 25.08.2014.....	12 Blatt
Anhang 6.5:	Schulz Systemtechnik GmbH: „Systembeschreibung der Luftführung im Schlachtbereich“ des Schlachthofes der Plukon Gudensberg GmbH.....	5 Blatt
Anhang 6.6:	Schulz Systemtechnik GmbH: „Funktionsbeschreibung der 2-stufigen Abluftreinigungsanlage (mit Biofilter) für den Schlachthof Gudensberg“, geändert am 25.08.2014 .....	12 Blatt
Anhang 6.7:	WestfalenAG „Maßbild Kaltvergaser“ (Behälter für O <sub>2</sub> ) .....	1 Blatt
Anhang 6.8:	Marel Stork Poultry Processing B.V.: Produktbeschreibung Transportsystem, CAS-System, eingefügt am 25.08.2014.....	5 Blatt
<b>7.</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten .....</b>	<b>15 Blatt</b>
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge .....	1 Blatt
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge .....	1 Blatt
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten .....	1 Blatt
	Formular 7/6: Stoffdaten .....	2 Blatt
Anhang 7.1:	Fließbild.....	1 Blatt
Anhang 7.2:	Sicherheitsdatenblatt für Schwefelsäure.....	5 Blatt

<b>8.</b>	<b>Luftreinhaltung, geändert am 25.08.2014.....</b>	<b>53 Blatt</b>
8.1	Untersuchungs-/Beurteilungsgebiet, Beurteilungsgrundlagen .....	1 Blatt
8.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, geändert am 25.08.2014.....	2 Blatt
8.3	Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ..	3 Blatt
8.4	Luftreinhaltemaßnahmen.....	1 Blatt
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen v. Luftverunreinigungen, geändert am 25.08.2014 .....	1 Blatt
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung .....	1 Blatt
	Anhang 8.1: Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof: „Beurteilung der Geruchsstoff- immissionen im Umfeld der geänderten Geflügelschlachthanlage Gudensberg sowie der geänderten Anlage zur Herstellung von Futtermitteln“ .....	54 Blatt
<b>9.</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, geändert am 25.08.2014.....</b>	<b>5 Blatt</b>
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, geändert 25.08.2014.....	2 Blatt
<b>10.</b>	<b>Abwasserentsorgung, geändert am 25.08.2014 .....</b>	<b>20 Blatt</b>
	Formular 10: Abwasserdaten, geändert am 25.08.2014.....	8 Blatt
	Anhang 10.1: Entwässerungsplanung Geflügelschlachthof Gudensberg .....	8 Blatt
	Sanierungsplan für die Kläranlage vom 24.04.2015, ergänzt am 12.05.2015 .....	5 Blatt
<b>11.</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen – entfällt.....</b>	<b>1 Blatt</b>
<b>12.</b>	<b>Abwärmenutzung, geändert am 25.08.2014 .....</b>	<b>4 Blatt</b>
<b>13.</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen .....</b>	<b>63 Blatt</b>
13.1	Beurteilung der zu erwartenden Schallemissionen und –immissionen .....	1 Blatt
13.2	Erschütterungen und sonstige Immissionen .....	1 Blatt
	Anhang 13.1: Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof: „Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelschlachthanlage Gudensberg sowie der geänderten Anlage zur Herstellung von Futtermitteln“ .....	61 Blatt
<b>14.</b>	<b>Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie Arbeitnehmer, geä. am 25.08.2014 .....</b>	<b>4 Blatt</b>
14.1	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfallverordnung .....	1 Blatt
14.2	Betriebssicherheit .....	2 Blatt
14.3	Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.....	2 Blatt
<b>15.</b>	<b>Arbeitsschutz, geä. am 25.08.2014.....</b>	<b>14 Blatt</b>
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung.....	2 Blatt
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung.....	1 Blatt
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften.....	1 Blatt
	Anhang 15.1: Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung .....	4 Blatt
<b>16.</b>	<b>Brandschutz, geä. am 25.08.2014.....</b>	<b>16 Blatt</b>
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Produktionsgebäude....	1 Blatt
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Produktionsgebäude....	1 Blatt
	Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Produktionsgebäude....	1 Blatt
	Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Produktionsgebäude....	1 Blatt
	Anhang 16.1: Stellungnahme zum bestehenden Brandschutzkonzept, ergänzt am 25.08.2014 .....	8 Blatt
<b>17.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....</b>	<b>4 Blatt</b>
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG .....	1 Blatt

<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen, geä. am 09.09.2014.....</b>	<b>52 Blatt</b>
Allgemeines	
Topographische Karte .....	
Werksplan	
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz, geändert am 22.09.2014 .....</b>	<b>60 Blatt</b>
19.1 Genehmigung nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.....	1 Blatt
19.2 Eingriffe in Natur und Landschaft, FFH-Gebiete.....	1 Blatt
19.3 Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope .....	1 Blatt
19.4 Spezieller Artenschutz.....	4 Blatt
19.5 Beeinträchtigungen von Natura2000 Gebieten.....	8 Blatt
Anhang 19.1: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, eingefügt 09/2014 .....	47 Blatt
<b>20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, geä. 25.08.2014.....</b>	<b>8 Blatt</b>
Formular 1.0 zum UVP „Feststellung der UVP-Pflicht“ .....	3 Blatt
<b>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung.....</b>	<b>2 Blatt</b>
 <b>Ordner II</b>	
<b>22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vom 18.02.2015 .....</b>	<b>23 Blatt</b>
Anlage 1: Topografische Karte .....	1 Blatt
Anlage 2: Auszug aus der geologischen Karte .....	1 Blatt
Anlage 3: Geologisches Profil .....	1 Blatt
Anlage 4: Lageplan mit Untersuchungspunkten.....	1 Blatt
Anlage 5: HLUG Daten, Tiefbrunnen Buchenborn .....	2 Blatt
Anlage 6: Gefahrstoffkataster .....	3 Blatt
Anlage 7: Relevanzprüfung und Stellungnahme des CLU .....	19 Blatt
Anlage 8: Bodenschichten und –horizonte .....	1 Blatt
Anlage 9: Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98.....	3 Blatt
Anlage 10: Fotodokumentation.....	3 Blatt
Anlage 11: Prüfberichte mit Analyseergebnissen.....	11 Blatt
Anlage 12: Leistungsdatenblatt Kieserling .....	2 Blatt